

Thomas Krüger
Dorffeld 87
48308 Senden

Präsidium der 15. Kirchensynode der SELK
Postfach 69 04 07

30613 Hannover

fon: 02597/9393377
fax: 02597/9394922
mob: 0172/2838051
e-mail: krugert@t-online.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

28.11.2024

Betreff: Gruppenantrag an die 15. Kirchensynode - Antrag 440

**Hier: Bericht der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen an das
Präsidium der Synode**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Salzmann, verehrtes Präsidium der Synode,
das Ergebnis der Prüfung unseres Antrags durch die Synodalkommission, von dem Sie mir berichtet haben, nehme ich mit großer Sorge zur Kenntnis. Ich möchte das Präsidium mit diesem Schreiben nachdrücklich darum bitten, den gewiesenen Weg zu überdenken.

Ich möchte zwei wesentliche Denkanstöße in die Überlegungen einbringen, die Sie als Präsidium bei Ihrer Entscheidung im Sinne der Kirchensynode mit bedenken mögen. Ich hoffe Sie sehen mir nach, dass ich ein wenig weiter aushole, auch wenn Ihnen die meisten Hintergründe bekannt sein werden. Gern kann ich Ihnen im Zweifel aber auch noch weiteres Material oder Erläuterungen zukommen lassen. Auch zu einem klärenden Gespräch über die nachfolgend formulierten Fragen und Überlegungen bin ich gern bereit.

1. Formale, kirchenrechtliche Überlegungen zum Verfahren

Wegen der nicht möglichen eindeutigen Bewertung des Antrags und dem Verdacht einer politischen Ausrichtung (mehr dazu unter Punkt 2) kommt die SynKoReVe zu dem Schluss, dass der Antrag unzulässig ist und nicht der Synode vorgelegt werden kann. Stattdessen soll er an den APK übergeben werden.

Wenn das Präsidium nun wie von Ihnen angedeutet der Beurteilung der Mehrheit der SynKoReVe folgt und deshalb eine weitere Behandlung auf der Tagung 2025 der 15. Kirchensynode in Fulda ablehnen wird, stellen sich verschiedene Verfahrensfragen, zu denen wir vorab um Aufklärung bitten:

- (1) **Über die Maßstäbe und Kriterien für die Umgehung der Synode bei Entscheidungen über Synodalanträge herrscht Uneinigkeit und Unklarheit, insbesondere bei der SynKoReVe selbst.** Welche Artikel der Grundordnung liegen nun inhaltlich der Entscheidung der Mehrheit der SynKoReVe zugrunde, den Antrag für unzulässig zu erklären? Soweit es sich auf die Interpretation der Trias von Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis in Artikel 24 (3b) und 25 (8b) Grundordnung bezieht, kommt die SynKoReVe in ihrer diesbezüglichen [Stellungnahme 530.03 für die 14. Kirchensynode](#) selbst zu dem Schluss, „dass eine exakte Abgrenzung zwischen Befugnissen der Kirchensynode und des APK nicht möglich ... ist“. Weiter stellt die SynKoReVe fest, dass die Unklarheit, wie dicht ein Sachverhalt am Kern dieser in der Trias verwendeten Begrifflichkeit liegt, „die Aufgabenbegrenzung im Einzelfall schwierig machen kann“. Gleichzeitig erklären die [Erläuterungen zur Grundordnung vom 17.04.1970](#) zu Art 24 (APK) und Art 25 (Kirchensynode), dass „die Synode auch von sich aus Beschlüsse zu Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis fassen kann, sofern ihr entsprechende Anträge vorliegen“. Die klare Stellungnahme der Unzulässigkeit der SynKoReVe zu Antrag 440 steht also unseres Erachtens im Widerspruch zu diesen eigenen Feststellungen und dem Willen der Vorgängerkirchen. Zur Klärung der Befugnisse von Synode und APK wäre noch viel zu sagen und eine ausführliche Diskussion der unterschiedlichen Auffassungen ist an dieser Stelle unmöglich. Ein unabhängiges, kirchenrechtliches Gutachten zu dieser Frage scheint allerdings dringend geboten, wenn das Präsidium der fraglichen Beurteilung der SynKoReVe folgt und den Antrag 440 nicht zulässt.
- (2) **Neben der eigenen Unsicherheit und der inhaltlichen Unschärfe der SynKoReVe (530.03) zu den Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit von Anträgen an die Synode ist auch das Verfahren selbst ungeklärt.** Wo und wie genau ist abgesehen von der knappen Regelung in §6 (3) der Geschäftsordnung der Synode das formale Verfahren zur Weiterleitung von Synodalanträgen an den APK in den Ordnungen unserer Kirche im Detail geregelt? Wann wurden von einer Synode die Verfahrensregeln für „weitergeleitete“ Anträge und die damit verbundenen Einschränkungen der Grundordnung Artikel 25 verbindlich beschlossen? Die SynKoReVe selbst hat am 13.08.2016 im Zuge der Beratung für eine geänderte Geschäftsordnung u.a. votiert: „Die in §5 Abs 5 GeschO n.F. (Anmerkung: ähnlich §6 (3) in der aktuellen Fassung) vorgesehene Beschränkung der Antragstellung auf Grundlage der Geschäftsordnung wird als problematisch angesehen. Einer Regelung zugänglich und geboten ist eine Letztentscheidung der Kirchensynode durch Abstimmung zur Geschäftsordnung.“ Die Fragen gehen weiter: Wie kommt es auf diesem Weg zu Entscheidungen in der Sache? Entscheidet der APK durch Abstimmung in nicht öffentlichen Sitzungen über die unveränderten Originalanträge an die Synode? Wie läuft die Abstimmung ab? Erhalten damit Laien ein indirektes Antragsrecht an den APK? Haben Synodale wie bei Synoden die Möglichkeit zur Einbringung von Änderungs-, Ergänzungs- oder Hilfsanträgen zum weitergeleiteten Antrag? Was geschieht im weiteren Verfahren mit den Anträgen, die eigentlich an die Synode gerichtet waren? Können Gemeinden wie bei Entscheidungen der Synode auch bei Entscheidungen des APK zu „umgeleiteten“ Synodalanträgen ihre Vorbehalte gemäß Grundordnung Artikel 25 (11) geltend machen, die von der Kirchenleitung behandelt werden müssen?

Aufgrund der vielen kirchenrechtlichen Unsicherheiten und der unklaren Verfahrensfragen sollte der Weg im Umgang mit dem Antrag 440 doch durch die geltenden Ordnungen gewiesen sein. Synode und APK sollen nach dem Verständnis der Grundordnung in der Entscheidungsfindung bei existenziellen Fragen zusammenarbeiten, wobei dem APK in theologischen Fragen die höhere Kompetenz zugesprochen wird, wie es die SynKoReVe (530.03) feststellt: „Jedoch soll die Kirchensynode dadurch keineswegs ausgeschlossen sein“. Eine „Umgehung“ der Synode bei Anträgen von Kirchgliedern wird diesem Verständnis aber ganz und gar nicht gerecht. Eine verantwortungsvolle Synode wird von sich aus den APK beteiligen, wenn das aufgrund des Sachverhaltes geboten ist.

2. Inhaltlich, theologische Überlegungen zum Sachverhalt

Der Antrag wurde von den Unterzeichnern explizit nicht als Aufforderung zu einer politischen Stellungnahme oder politischen Positionierung der Kirche eingebracht. Wir stehen zum Prinzip der Trennung von Staat und Kirche im Sinne der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre. Der Antrag wurde in der Beschreibung der Ausgangslage absichtlich weit gefasst, ohne eine explizite Textvorlage für eine Resolution oder ein Votum vorzuformulieren, um der Synode die Freiheit zu geben, dafür eine übereinstimmende und konsensfähige Formulierung zu finden.

Kirche Jesu Christi ist zu allen Zeiten gefordert und gerufen zu gesellschaftlichen Entwicklungen Stellung zu nehmen, wo sie Gottes Willen, d.h. den Zehn Geboten, den christlichen Grundwerten der Heiligen Schrift und dem biblischen Menschen- und Gottesbild widersprechen. Insofern geht es den Antragstellern um ein klares biblisches Zeugnis gegen Hass, Radikalismus, Fundamentalismus und Fremdenfeindlichkeit und für ein respektvolles, solidarisches Zusammenleben nach dem Gebot der christlichen Nächstenliebe (1. Kor. 13).

Naturgemäß kommen bei solchen gesellschaftlichen Fragen im Leben eines lutherischen Christen die theologische und die politische (nicht parteipolitische!) Sphäre zusammen. Wenn unsere Kirche in der Nachfolge Jesu weiterhin den Anspruch aufrechterhalten will, gesellschaftliches Zusammenleben im christlichen Sinne mitzugestalten, dann lässt sich dieses Zusammenwirken nicht umgehen. Wenn unsere Kirche allerdings in solchen gesellschaftlichen Situationen wie derzeit nicht sprachfähig ist, stumm bleibt und eine Synode sich dazu auch auf Antrag ihrer Kirchglieder nicht äußern kann oder darf, kann das umgekehrt schlimmstenfalls auch als Parteinahme für ebensolche politischen Strömungen missverstanden werden.

Sofern es andererseits in unserer Kirche Befürchtungen gibt, dass der Bezug auf die in einem politischen Konsensprozess formulierten Grundrechte unserer Verfassung oder auf die Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen eine politische Positionierung bedeute (was ich persönlich nicht so sehe), ist doch die Synode genau der Ort, wo das besprochen werden sollte und eine konsensfähige Formulierung mit Blick auf das unmissverständliche biblische Zeugnis zum Antragsgegenstand gefunden werden kann.

Der Antrag zielt also keinesfalls auf eine theologische Spezialfrage oder eine politische Positionierung, die nur die Experten beantworten können, sondern auf ein konkretes, biblisches Zeugnis zu den Grundwerten unserer Kirche und zur Grundorientierung Ihrer Kirchglieder. Viele Menschen in unserer Kirche, mit denen ich im Austausch bin, sehnen sich nach einer klaren Orientierung und einem deutlichen Bekenntnis unserer Kirche zu ihren biblischen Grundwerten, was ihnen die existenzielle Sorge nimmt, dass ihre seit ihrer Kindheit

liebgewonnene Kirche unausgesprochen (bzw. teilweise sogar auch schon ausgesprochen) in Teilen andere, menschenverachtende Grundhaltungen vertritt.

Der Ansatzpunkt für die Unzulässigkeit des Antrags und die Notwendigkeit für eine theologische Befassung durch den APK ist somit auch aus inhaltlicher, theologischer Sicht absolut nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Antrag um ein öffentliches Bekenntnis zu den Grundwerten der Kirche im Rahmen von Schrift und Bekenntnis handelt und nicht um die Entscheidung zu einer theologischen Lehrfrage. Kirchenweit bindende Beschlüsse dazu trifft in jedem Fall unser oberstes Beschlussgremium, die Kirchensynode (Artikel 24, 3b GO).

Votum als Vertreter der Antragsteller

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen möchte ich Sie als Mitglieder des Präsidiums noch einmal ermutigen und dafür werben, bei der anstehenden Befassung des Präsidiums in diesem Punkt unseren Antrag 440 abweichend vom mehrheitlich gefassten Votum der SynKoReVe zur Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchensynode zuzulassen. Die grundsätzliche Festlegung der Grundordnung Art. 25 (8): „Die Kirchensynode beschließt über Anträge die an sie gerichtet werden.“ darf nach unserer Auffassung nicht durch die Geschäftsordnung § 6 (3) außer Kraft gesetzt werden, indem ihr rechtmäßige Anträge vorenthalten werden.

Der vorgelegte Antrag ist

- (a) von einer mehr als ausreichenden Zahl von Kirchgliedern konform zur Grundordnung der SELK an die Synode gerichtet worden,
- (b) die Synode kann gemäß Grundordnung den Antragsgegenstand innerhalb ihrer Zuständigkeit auch beraten, insbesondere wenn man den Erläuterungen zur Grundordnung vom 17.04.1970 zu Art 24 (APK) und Art 24 (Kirchensynode) folgt, wonach die Synode auch von sich aus sogar Beschlüsse zu Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis fassen kann, sofern ihr entsprechende Anträge vorliegen und
- (c) die Geschäftsordnung der Synode definiert zudem ein erprobtes, formales Verfahren für einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit der Beratung, Abstimmung und Lenkung eines solchen Antrags, ggf. auch über Änderungs-, Zusatz- oder Hilfsanträge, falls der Antrag tatsächlich wie befürchtet zu weit gefasst oder wie vorgelegt nicht eindeutig beschlussfähig ist.

Ich vertraue in diesem Sinne bei der Behandlung des Antrags auf die unmissverständliche Anwendung der bestehenden Ordnungen unserer Kirche. Die Synode wird in ihrer Befassung mit diesem Antrag mit den Möglichkeiten, die ihr in der Geschäftsordnung gegeben sind, einen verantwortungsvollen Beschluss fassen und eine konsensfähige Formulierung in der Sache finden. Meine Bitte an Sie, liebes Präsidium, ist daher, dass sie den Antrag 440 an die Synode zulassen und in diesem Fall **nicht** dem mehrheitlich gefassten Votum der SynKoReVe folgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Krüger